

**ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES:**

**„INVESTMENTSFONDS: MAßNAHMEN DER EU HABEN NOCH NICHT ZU EINEM
ECHTEN BINNENMARKT ZUM VORTEIL DER ANLEGER GEFÜHRT“**

ZUSAMMENFASSUNG

Antworten der Kommission auf die Zusammenfassung (Ziffern I–X):

Die Kommission ist der Ansicht, dass die EU über einen soliden Regelungs- und Aufsichtsrahmen für kollektive Investmentfonds verfügt, auch im Bereich des Anlegerschutzes.

In Bezug auf Investmentfonds, die Kleinanlegern angeboten werden, gilt die OGAW-Richtlinie weltweit als der Goldstandard. Das in der AIFM-Richtlinie festgelegte Regelwerk zum Anlegerschutz gilt als eines der strengsten, und einige sind sogar der Ansicht, dass der Schutz für professionelle Anleger zu hoch ist.

Die EU hat einen Schutzrahmen in Bezug auf Anreize entwickelt, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Darüber hinaus arbeitet die Kommission derzeit an einer Strategie für Kleinanleger, die Ende 2022 vorliegen soll und in deren Rahmen bereits eine öffentliche Konsultation eingeleitet wurde, in der die Themen Anreize und Beratungsqualität behandelt wurden.

Die Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung gewährleistet eine faktengestützte und transparente Rechtsetzung der EU und umfasst Grundsätze, die bei der Ausarbeitung und Überprüfung der Rechtsakte für Investmentfonds befolgt wurden.

Nach der Prüfung hat die Kommission bestimmte Maßnahmen entweder angenommen oder bereits in der Union durchgeführt; diese haben jedoch noch nicht ihre Wirkung entfaltet. Daher konnten diese Änderungen bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden.

In den jüngsten von der Kommission am 25. November 2021 angenommenen Legislativvorschlägen zur Änderung der AIFM-Richtlinie, der OGAW-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung wurden viele der in diesem Prüfbericht angesprochenen Fragen und noch weitere Punkte aufgegriffen. Der Nutzen dieser Initiativen lässt sich aber erst in sechs bis sieben Jahren einschätzen. Der genaue zeitliche Rahmen hängt davon ab, wie lange die Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament vor der Annahme der kürzlich vorgeschlagenen Änderungen dauern werden. Nach ihrer Annahme müssen die neuen Vorschriften von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; dies wird zwei Jahre nach der Annahme geschehen. Anschließend müssen Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Vorschriften sowie ausreichende und relevante Daten gesammelt werden, was mindestens drei Jahre dauern dürfte; somit ergibt sich ein zeitlicher Rahmen von insgesamt sechs bis sieben Jahren ab heute.

Was grenzüberschreitende Tätigkeiten betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass der Pass für Verwaltungsgesellschaften (Verwaltungspass) umfassend genutzt wird. In einer Reihe von Mitgliedstaaten handelt es sich bei über 40 % der Investmentfonds um grenzüberschreitend tätige Fonds, die von ausländischen Anbietern vertrieben werden (Abbildung 6 im EuRH-Bericht). Die Kommission räumt ein, dass Anleger aufgrund bestimmter verbleibender Hindernisse womöglich noch immer nicht in den vollen Genuss der Vorteile grenzüberschreitender Tätigkeiten kommen. Wenngleich viele dieser Hindernisse durch das Paket zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds beseitigt wurden, können seine potenziellen positiven Auswirkungen noch nicht bewertet werden, da das Paket erst im August 2021 in Kraft trat. Wie von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossen, wird die Kommission dieses Paket im Jahr 2024 einer Überprüfung unterziehen. Darüber hinaus können bestimmte Marktgegebenheiten und politische Weichenstellungen, wie die Besteuerung, lokale Nachfrage und Entscheidungen von Vermögensverwaltern, wo sie ihre Investmentfonds vertreiben, nicht durch das EU-Recht geregelt werden.

Was die Aufsichtsdaten betrifft, so arbeitet die Kommission derzeit an einem verbesserten aufsichtlichen Meldewesen in allen Bereichen des Finanzwesens, unter anderem in Bezug auf den Datenaustausch zwischen den Behörden; darüber hinaus hat die Kommission am 15. Dezember 2021 eine Strategie für Aufsichtsdaten angenommen. Ein verbessertes Meldewesen im Bereich der Investmentfonds ist Teil dieser Strategie und des von der Kommission am 25. November 2021 angenommenen Vorschlags zur Änderung der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie.

In Bezug auf die Leitungsstruktur der ESMA und deren Tätigkeiten zur aufsichtlichen Konvergenz wurden im Zuge der letzten Überprüfung der ESA-Verordnungen erhebliche Verbesserungen erzielt, wenngleich nicht alle ursprünglichen Vorschläge der Kommission von den gesetzgebenden Organen übernommen wurden. Diese Änderungen traten 2020 in Kraft, und es braucht Zeit, um ihre Wirksamkeit zu bewerten und Argumente für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Leitungsstruktur der ESMA zu finden.

VIII. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 1.a) nicht, akzeptiert teilweise die Empfehlungen 1.b) und 3.a), akzeptiert die Empfehlungen 2.a) und 5 und verweist auf die ausführlichen Antworten zu den einzelnen Empfehlungen.

BEMERKUNGEN

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 24 und 25:

Was die Bewertung des Grades der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über kollektive Investmentfonds und ihre Verwalter betrifft, so möchte die Kommission betonen, dass die Wahl der Rechtsinstrumente vom Vertrag abhängt. Wo es möglich ist, verwendet die Kommission Verordnungen (z. B. im Falle von EuVECA, EuSEF, ELTIF und MMF). Der Zugang zum Markt und die Niederlassungsrechte können jedoch nicht durch Verordnungen geregelt werden, auch im Lichte des Artikels 53 AEUV und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eines Eingreifens seitens der EU. Daher sind die Bedingungen für den Zugang von OGAW und Verwaltern alternativer Investmentfonds zum Binnenmarkt in Richtlinien festgelegt. Wenngleich die Mitgliedstaaten über einen großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinien der Union verfügen, können strengere nationale Vorschriften unter Umständen dennoch mit den Zielen und konkreten Parametern des Unionsrechts im Einklang stehen.

27. Die Verantwortung für die korrekte Anwendung der Vorschriften in konkreten Fällen liegt im Wesentlichen bei den nationalen Aufsichtsbehörden. Der Schwerpunkt der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission liegt auf der Umsetzung des Unionsrechts und auf mutmaßlichen Verstößen der Mitgliedstaaten gegen das Unionsrecht. Um den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds zu verbessern, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in den nationalen Rechtssystemen bestehenden Unterschiede durch eine weitere Harmonisierung auf EU-Ebene beseitigt werden könnten.

28. Die Verzögerung bei der Überprüfung der OGAW-Richtlinie ist darauf zurückzuführen, dass die Überprüfung der Bestimmungen über Sanktionen verschoben werden musste, da im Jahr 2017 nur wenige Informationen über die Anwendung von Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden vorlagen. Die Kommission wird in Kürze einen Bericht zu diesem Thema veröffentlichen, da in der Zwischenzeit weitere Informationen verfügbar wurden. Wie bereits erwähnt, wurde eine umfassende Überprüfung der AIFM-Richtlinie und, soweit relevant, der OGAW-Richtlinie durchgeführt, die zur Annahme eines Legislativvorschlags im November 2021 führte.

29. Nach Ansicht der Kommission hat sich der Rechtsrahmen der EU für die Vermögensverwaltung insgesamt als geeignet und wirksam erwiesen, um die angestrebten Ziele eines wirksamen Binnenmarktes zu erreichen. Der Rechtsrahmen wird regelmäßig überprüft, um Mängel zu ermitteln und zu beheben.

Einzelheiten hierzu sind der Antwort zu Empfehlung 1.a) zu entnehmen.

33. Aufgrund der verspäteten Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten wurde das letzte Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie im Jahr 2018 eingestellt (mehr als vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die AIFM-Richtlinie im Juli 2013). Die Konformitätsüberprüfungen der AIFM-Richtlinie wurden im Oktober 2021 abgeschlossen. Auch haben 16 Mitgliedstaaten die Änderungen der OGAW-Richtlinie aus dem Jahr 2014 nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt. Das letzte Vertragsverletzungsverfahren wurde 2019 eingestellt, also drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist im März 2016.

47. In ihrem jüngsten Vorschlag vom 25. November 2021 zur Änderung der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie schlägt die Kommission vor, dass die ESMA regelmäßig eine Peer-Review der Aufsichtspraktiken bezüglich der Anwendung der Vorschriften zur Befugnisübertragung durchführen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen legen sollte.

54. Was das Thema Befugnisübertragung (Möglichkeit von Verwaltungsgesellschaften, Funktionen an Dritte zu übertragen) anbelangt, so enthält der am 25. November 2021 angenommene Vorschlag der Kommission zur Überprüfung der AIFM-Richtlinie mehrere Vorschläge, durch die die geltenden Vorschriften der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie präzisiert und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden verbessert werden sollen.

Mit dem Vorschlag wird für mehr Klarheit bezüglich der Vorschriften zur Befugnisübertragung gesorgt und sichergestellt, dass Fondsverwalter hohe, unionsweit geltende Standards einhalten, wenn sie von der Befugnisübertragung Gebrauch machen. Durch weitere Klarstellungen soll sichergestellt werden, dass Vermögensverwalter die erforderlichen Ressourcen einsetzen, um die Aufgaben, die nicht übertragen wurden, zu erfüllen und die Umsetzung der übertragenen Aufgaben zu überwachen.

72. In der Union ansässige Kleinanleger haben Zugang zu Investmentfonds mit Sitz außerhalb der Union, sofern diese Fonds bestimmte Bedingungen erfüllen.

Das Ziel der betreffenden Vorschriften besteht darin, den Verbraucherschutz und das Vertrauen von Kleinanlegern in den Finanzmarkt zu stärken und zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Produkte und Vertriebskanäle zu schaffen.

78. Durch neue Offenlegungsvorschriften für alle Anlageprodukte, die Kleinanlegern angeboten werden, konnte die Transparenz in den letzten Jahren verbessert werden. Die Kommission setzt ihre Bemühungen fort, die Vergleichbarkeit von Anlageprodukten für Kleinanleger weiter zu verbessern und Wettbewerbsanreize zu schaffen, was wiederum Auswirkungen auf die Preise, Renditen und Risiken solcher Anlagen haben dürfte.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Investmentfonds für Kleinanleger im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission (Delegierte Verordnung über PRIIP) ein Basisinformationsblatt erstellen. Dank des hohen Standards für die Offenlegung im Zusammenhang mit PRIIP, der durch die Berechnungsmethoden untermauert wird, werden Kleinanleger/Berater/Vergleichswebsites in der Lage sein, OGAW, AIF für Kleinanleger und andere PRIIP wie unter anderem Versicherungsanlageprodukte, bestimmte Arten von Unternehmensanleihen oder Derivate zu vergleichen.

80. Zweiter Gedankenstrich – In dem am 25. November 2021 angenommenen Vorschlag der Kommission zur Änderung der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie wird auch eine granularere und regelmäßige Berichterstattung über Gebühren gefordert.

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 82 und 83:

Die Kommission ist und war im Bereich der nachhaltigen Finanzierung sehr aktiv. Seit der Annahme des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen durch die Kommission im Jahr 2018 wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt oder sind in Vorbereitung, die unter anderem auf die Bekämpfung von Grünfärberei abzielen. Die Kommission hat Offenlegungspflichten für nachhaltige

Investitionen und in Bezug auf die Auswirkungen von Investitionen auf die Nachhaltigkeit eingeführt und einen Vorschlag zur Verschärfung der Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt; durch die Taxonomie-Verordnung wird sichergestellt, dass Unternehmen Angaben dazu machen, inwieweit ihre Tätigkeiten mit der Taxonomie übereinstimmen. Darüber hinaus wird die Kommission die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz von ESG-Ratings bewerten. Im Rahmen der Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft wird die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden die Risiken der Grünfärberei überwachen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen; das heißt, sie wird gegebenenfalls das bestehende Aufsichts- und Durchsetzungsinstrumentarium der zuständigen Behörden bewerten und prüfen, ob eine stärkere Koordinierungs- und Konvergenzfunktion der Europäischen Aufsichtsbehörden oder andere Änderungen von EU-Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 89 bis 93:

Die EU hat einen Schutzrahmen in Bezug auf Anreize entwickelt, um Interessenkonflikte zu vermeiden (für weitere Einzelheiten hierzu siehe die Antwort der Kommission zu Empfehlung 3.a)).

Darüber hinaus arbeitet die Kommission derzeit an einer Strategie für Kleinanleger, die Ende 2022 vorliegen soll.

Im Mai 2021 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu einer EU-Strategie für Kleinanleger eingeleitet, in der die Themen Anreize und Beratungsqualität behandelt werden.

97. Die Kommission hat unlängst vorgeschlagen, die Instrumente für das Liquiditätsmanagement zu harmonisieren, um Verwaltern offener Investmentfonds (AIF und OGAW) die Steuerung des Liquiditätsrisikos zu erleichtern, und damit den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nachzukommen.

Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 113 bis 126:

Die Standardisierung und die Vergleichbarkeit von Daten, die unter verschiedenen Melderahmen erhoben werden, bilden eine der vier zentralen Säulen der Modernisierung des aufsichtlichen Meldewesens im Rahmen der am 15. Dezember 2021 angenommenen Strategie der Kommission für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen.

Als Teil dieser Strategie schlägt die Kommission für den Investmentfondssektor im Vorschlag für die Überprüfung der AIFM-Richtlinie und in den begleitenden Vorschlägen zur OGAW-Richtlinie, die im November 2021 angenommen wurden, vor, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Befugnis zu erteilen, die Erhebung von Daten bei den Verwaltern alternativer Investmentfonds zu verbessern und die Meldepflichten für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu harmonisieren, damit die ESMA granularere Daten erhält.

Vor einer Änderung der Meldevorlagen oder der Entwicklung neuer Meldevorlagen muss die ESMA eine technische Bewertung in Zusammenarbeit mit der EZB und der EIOPA durchführen. Zweck der Bewertung ist es, die Kohärenz mit anderen Meldepflichten für Investmentfonds zu gewährleisten, insbesondere mit den Daten, die bereits für statistische Zwecke vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) erhoben werden.

Als Teil der vorstehend erwähnten Strategie für Aufsichtsdaten sieht der Vorschlag vom November 2021 zur Änderung der OGAW-Richtlinie vor, dass die Erfassung und der Austausch von Informationen im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens verbessert werden sollten, indem OGAW aufsichtlichen Meldepflichten unterworfen werden.

122. Die Förderung der Verwendung international anerkannter gemeinsamer Kennungen (einschließlich Rechtsträgerkennungen (LEI)), die für die Gewährleistung der Datenkohärenz von entscheidender Bedeutung ist, ist ebenfalls Teil dieser Strategie für Aufsichtsdaten. Die Kommission wird Änderungen der einschlägigen Melderahmen vorschlagen, um die systematische Meldung der

Rechtsträgerkennung durch Unternehmen, die über diese verfügen, vorzuschreiben; zudem wird sie bis zum Jahr 2023 im Einklang mit der Empfehlung des ESRB einen Bericht dazu vorlegen, ob die Rechtsträgerkennung für ein breiteres Spektrum juristischer Personen verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Im Bereich der Fonds und gemäß dem Vorschlag für die Überprüfung der AIFM-Richtlinie und den begleitenden Vorschlägen zur OGAW-Richtlinie ist die Verpflichtung, die Rechtsträgerkennungen (oder andere Kennungen) zu verwenden oder zu melden, auf Stufe 2 vorgesehen, wobei durch den Text zu Stufe 1 die Befugnis zur Festlegung der einschlägigen technischen Standards, unter anderem zu Kennungen wie den Rechtsträgerkennungen, übertragen wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

127. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rahmen insgesamt angemessen ist und kontinuierlich verbessert wird (siehe unten). Dennoch ist der Binnenmarkt für Investmentfonds nach wie vor nicht vollendet, was auch auf externe Faktoren zurückzuführen ist, die nicht durch EU-Recht geregelt werden können.

128. Nach Auffassung der Kommission wurden die wichtigsten verbleibenden rechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch das Paket zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds, das im August 2021 in Kraft trat, beseitigt. Darüber hinaus hat die Kommission kürzlich eine Überarbeitung der AIFM-Richtlinie, der OGAW-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung vorgeschlagen. Die Ergebnisse all dieser Initiativen können noch nicht bewertet werden.

Empfehlung 1 – Bewertung der Eignung des bestehenden Rahmens für die Erreichung der angestrebten Ziele

Die Kommission akzeptiert Empfehlung 1.a) nicht.

Nach Ansicht der Kommission hat sich der Rechtsrahmen der EU für die Vermögensverwaltung insgesamt als geeignet und wirksam erwiesen, um die angestrebten Ziele eines wirksamen Binnenmarktes zu erreichen. Der Rechtsrahmen wird regelmäßig überprüft, um Mängel zu ermitteln und zu beheben.

Das Paket zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds trat im August 2021 in Kraft. Wie von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossen, wird die Kommission dieses Paket im Jahr 2024 einer Überprüfung unterziehen. Dies ist der früheste Zeitpunkt, um den durch dieses Paket erzielten Nutzen zu beurteilen, und zwar auf Grundlage der einschlägigen Daten und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschriften, die erst nach einer gewissen Zeit nach dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften bewertet werden können.

Eine umfassende Überprüfung der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung wurde gerade erst durchgeführt, und gezielte Änderungen der AIFM-Richtlinie und begleitende Änderungen der OGAW-Richtlinie sowie der ELTIF-Verordnung wurden von der Kommission im November 2021 vorgelegt.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen müssen beobachtet und nach den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung bewertet werden.

Die Kommission geht davon aus, dass die nächste Bewertung des EU-Rahmens für die Vermögensverwaltung erst in sechs bis sieben Jahren möglich sein wird, je nachdem, wie viel Zeit der Rat und das Europäische Parlament für die Annahme der kürzlich vorgeschlagenen Änderungen benötigen. Der genaue zeitliche Rahmen hängt davon ab, wie lange die Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament vor der Annahme der kürzlich vorgeschlagenen Änderungen dauern werden. Nach ihrer Annahme müssen die neuen Vorschriften von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; dies wird zwei Jahre nach der Annahme geschehen. Anschließend müssen Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Vorschriften sowie ausreichende und relevante Daten gesammelt werden, was

mindestens drei Jahre dauern dürfte; somit ergibt sich ein zeitlicher Rahmen von insgesamt sechs bis sieben Jahren ab heute. In der Zwischenzeit schließt die Kommission die Möglichkeit nicht aus, Änderungen an bestimmten Vorschriften für Anlageprodukte vorzuschlagen, z. B. an den Vorschriften über die Offenlegung und den Schutz der Kleinanleger, die derzeit geprüft werden.

Die Kommission akzeptiert Empfehlung 1.b) teilweise.

Tätigkeiten zur Leistungsmessung und -überwachung gehen über die Indikatoren des Strategieplans, die zwangsläufig begrenzt sind, hinaus. Die Kommission wird die in ihren Strategieplänen enthaltenen Indikatoren im Zusammenhang mit dem nächsten Strategieplanungszyklus für den Zeitraum 2025–2029 überprüfen.

132. Was die an die ESMA gerichtete Bemerkung zur aufsichtlichen Konvergenz betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass es auch andere Quellen für Belege über den Nutzen der von der ESMA verwendeten vorbereitenden Instrumente gibt. In der unlängst durchgeführten Konsultation zur aufsichtlichen Konvergenz und zum einheitlichen Regelwerk (https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-esas-review_en) beispielsweise bewerteten die Befragten den Beitrag der Leitlinien sowie der Fragen und Antworten der ESMA zum Aufbau einer gemeinsamen Aufsichtskultur als eher positiv.

Empfehlung 2 – Verbesserung der Wirksamkeit der Tätigkeiten der ESMA zur aufsichtlichen Konvergenz

Die Kommission akzeptiert Empfehlung 2.

Die Kommission hat 2017 Änderungen an der Leitungsstruktur der ESMA vorgeschlagen, etwa die Schaffung eines Exekutivrats, der die aufsichtsrechtlichen Entscheidungen der ESMA (Verstöße gegen das Unionsrecht, Streitbeilegung, Peer-Reviews) getroffen hätte. Diese Vorschläge wurden von den gesetzgebenden Organen nicht übernommen.

Empfehlung 3 – Schutz von Anlegern vor unangemessenen Kosten und irreführenden Informationen

Die Kommission akzeptiert Empfehlung 3.a) teilweise.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Investmentfonds in hohem Maße reguliert und transparent sind. Die Kommission wird jedoch die Rolle von Anreizen im Rahmen ihrer geplanten Strategie für Kleinanleger prüfen. Die Strategie wird eine Reihe von Initiativen umfassen, mit denen bei Kleinanlegern das notwendige Maß an Vertrauen und Sicherheit geschaffen werden soll. Es ist geplant, die Strategie durch Legislativvorschläge zu ergänzen. Im Mai 2021 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu einer EU-Strategie für Kleinanleger eingeleitet, in der die Themen Anreize und Beratungsqualität behandelt werden.

138. Wie in den Antworten der Kommission zu den Ziffern 114 bis 127 dargelegt, bilden die Standardisierung und die Vergleichbarkeit von Daten, die unter verschiedenen Melderahmen erhoben werden, eine der vier zentralen Säulen der Modernisierung des aufsichtlichen Meldewesens im Rahmen der am 15. Dezember 2021 angenommenen Strategie der Kommission für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen.

Als Teil dieser Strategie schlägt die Kommission für den Investmentfondssektor im Vorschlag für die Überprüfung der AIFM-Richtlinie und in den begleitenden Vorschlägen zur OGAW-Richtlinie, die im November 2021 angenommen wurden, vor, der ESMA die Befugnis zu erteilen, granularere und kohärentere Daten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu erheben und die Meldepflichten für OGAW zu harmonisieren.

Empfehlung 5 – Vereinfachung der Datenerfassung und Aktualisierung der Meldeverfahren

Die Kommission akzeptiert Empfehlung 5.

Im Vorschlag der Kommission zur Änderung der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie, der am 25. November 2021 angenommen wurde, wurden diese Empfehlungen aufgegriffen und sind Maßnahmen vorgesehen, um die Datenerfassung künftig zu verbessern und zu vereinfachen. Dies ist Teil der umfassenderen Strategie für Aufsichtsdaten, die am 15. Dezember 2021 angenommen wurde.